

die Möglichkeit gegeben wird, während der vom Gericht festgesetzten Bewährungszeit zu beweisen, daß er aus seiner Verurteilung und der bisherigen Strafenverwirklichung die richtigen Lehren für sein zukünftiges Leben gezogen hat.

Die Strafaussetzung auf Bewährung wird gewährt bei Freiheitsstrafe und Arbeitserziehung, wenn der Zweck der Strafe unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen, erreicht ist. Die Bewährungszeit beträgt mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre (§ 45 Abs. 1 StGB, § 349 Abs. 1 und 4, § 350 a Abs. 4 StPO).

Hat der Verurteilte eine besonders schwere Straftat begangen und dafür eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Jahren erhalten, darf die Strafaussetzung auf Bewährung nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe vollzogen ist. Bei einem mehrfach mit Freiheitsentzug Bestraften ist die Strafaussetzung auf Bewährung erst zulässig, wenn er durch besonders beispielhaftes Verhalten gezeigt hat, daß er aus seiner Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Das Recht zur *Beantragung* der Strafaussetzung auf Bewährung haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugsanstalt. Sie sind verpflichtet, nach Beginn des Strafvollzugs *laufend* zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind. Wird dies bejaht, so haben sie von ihrem Antragsrecht Gebrauch zu machen (§ 349 Abs. 6 StPO). In geeigneten Fällen haben sie die Festlegung von Verpflichtungen oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten (§ 45 Abs. 3 und 4 StGB) anzuregen. Die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung kann ferner insbesondere von dem Verurteilten und seinen Angehörigen[^] seinem Verteidiger sowie von Kollektiven der Werktätigen (§ 349 Abs. 7 StPO) *angeregt* werden. Die Beschlußfassung ist auch von Amts wegen möglich.

Damit die erzieherische Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung erhöht wird, kann und soll das Gericht dem Straftentlassenen in differenzierter Weise für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer *Verpflichtungen* gemäß § 45 Abs. 3 StGB auf erlegen. Zur Gewährleistung der weiteren Erziehung des Straftentlassenen kann das Gericht ferner die *Bürgschaft* eines Kollektivs von Werktätigen oder ausnahmsweise eines einzelnen befähigten und geeigneten Bürgers bestätigen oder ein Kollektiv der Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken (§ 45 Abs. 2—4 StGB, § 349 Abs. 3 und 7 StPO).

Um die erzieherische Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung zu sichern, soll das Gericht - insbesondere bei der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz, Bestätigung einer Bürgschaft und Beauftragung eines Kollektivs mit der Erziehung und Unterstützung des Verurteilten — vor seiner Entscheidung mit dem verantwortlichen Leiter und dem künftigen Arbeitskollektiv, ggf. auch mit den zuständigen staatlichen Organen (z. B. Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten und Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung) und den gesellschaftlichen Kräften im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich des Verurteilten Kontakt aufnehmen. Hierbei ist es verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu veranlassen. Entsprechende Initiativen kann auch der Staatsanwalt im Zusammenhang mit seinem Antrag entwickeln.